



## Kündigung der Kfz-Versicherung zum Jahreswechsel

### ? Wann kann man die Kfz-Versicherung kündigen?

Eine Kfz-Versicherung kann immer zum Jahreswechsel fristgerecht gekündigt werden. In der Regel umfasst der Kfz-Versicherungsvertrag ein Kalenderjahr. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat, sodass die **Kündigung bis 30. November** erfolgen muss. Der Versicherungsschutz erlischt dann mit Jahresende bzw. geht nahtlos an den neuen Versicherer über. Wurde die Kündigung nicht bis zum Stichtag 30.11. eingereicht, so verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

### ? Gilt der Stichtag 30. November für alle Kfz-Versicherungsverträge?

Die meisten Kfz-Versicherungsverträge haben eine **Hauptfälligkeit zum 1. Januar**. Einige Versicherer sind in den vergangenen Jahren jedoch davon abgerückt und bieten ihren Kunden auch einen **unterjährigen Vertragsabschluss** an. Vertragsdauer und Kündigungsfrist findet jeder Versicherungsnehmer in seinem entsprechenden Vertrag bzw. im Versicherungsschein. In der Regel beträgt die Kündigungsfrist auch bei unterjährigen Verträgen einen Monat.

### ? Wie sollte die Kündigung der Kfz-Versicherung erfolgen?

Die Kündigung sollte in jedem Fall bis zum 30. November schriftlich beim alten Kfz-Versicherer eingegangen sein. Um sich dessen sicher zu sein, empfiehlt sich das **Einsenden per Einschreiben mit Rückschein**. Auch das Versenden per Fax ist bis zum Stichtag möglich, allerdings sollte man dabei die Arbeitszeiten des Versicherers berücksichtigen.

### ? Aus welchen Gründen kann man die Kfz-Versicherung kündigen?

Der häufigste Grund für die Kündigung der Kfz-Versicherung ist der **Wechsel zu einem günstigeren Versicherer**. Die enormen Preisunterschiede am Markt bewegen immer mehr Autohalter dazu, sich für eine neue und preisgünstigere **Kfz-Versicherung** zu entscheiden. Aber auch der Wunsch nach **besseren Leistungen** kann ein Grund für die Kündigung der Kfz-Versicherung sein. Beim Versicherungsvergleich werden daher nicht nur die Preise, sondern auch die Leistungen der Kfz-Versicherungen übersichtlich dargestellt.





## Wann gilt das Sonderkündigungsrecht?

Neben der regulären Kündigung zum Jahreswechsel können Versicherungsnehmer auch aus einem Sonderkündigungsgrund die Autoversicherung kündigen. Im Rahmen des Sonderkündigungsrechtes beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls einen Monat. Das Schreiben sollte wie bei der regulären Kündigung per Einschreiben eingeschendet werden. Wichtig ist es dabei, in der Kündigung auf das [Sonderkündigungsrecht](#) hinzuweisen. Aus folgenden Gründen können Versicherungsnehmer unterjährig ihre Autoversicherung kündigen:

### 1 Preiserhöhung

Ein Sonderkündigungsrecht besteht immer, wenn die Kfz-Versicherung die Beiträge erhöht. Das ist oftmals zu Beginn des Jahres der Fall, wenn zuvor eine Änderung der Risikoeinstufung stattgefunden hat. Hierzu veröffentlicht der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) jedes Jahr im Herbst die für das kommende Jahr gültigen Typ- und Regionalklassen. Fällt die Risikoeinstufung des Fahrzeugs (Typklasse) oder des Wohnortes (Regionalklasse) höher aus, steigen auch die Prämien für das kommende Jahr. In diesem und jedem anderen Fall einer **Beitragserhöhung** greift das Sonderkündigungsrecht. Bei der Kündigung der Kfz-Versicherung sollte man unbedingt auf die Preissteigerung Bezug nehmen, anderenfalls könnte eine Ablehnung der Kündigung durch den Versicherer drohen.

### 2 Fahrzeugwechsel

Beim **Erwerb eines neuen Fahrzeugs** besteht immer ein Sonderkündigungsrecht. Die beim vorherigen Fahrzeug bestehende Kfz-Versicherung muss nicht übernommen werden – der Versicherungsvertrag erlischt mit dem Abmelden des alten Fahrzeugs. Hier muss keine gesonderte Kündigung der Kfz-Versicherung stattfinden. Für das neue Fahrzeug kann auch eine neue Kfz-Versicherung gewählt werden, wobei die Versicherungsbestätigung für die obligatorische Kfz-Haftpflichtpolice bei der Zulassung benötigt wird.

### 3 Schadenfall

In einem Schadenfall besteht ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht, d. h. sowohl der Fahrzeughalter als auch der Versicherer können die [Kfz-Versicherung kündigen](#). Hat der Versicherungsnehmer **nach einem Schadenfall** gekündigt und bereits die gesamte Jahresprämie entrichtet, muss die Versicherung laut aktuellem Versicherungsvertragsgesetz den Restbetrag zurückerstatten. Gerade, wenn die Kfz-Versicherung einen Schaden nur zum Teil übernommen oder gar abgelehnt hat, kommt es häufig aus Unzufriedenheit zu einer Kündigung der Autoversicherung.

